

Verordnung der Gemeinde Birgland über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 14. Juni 2016

Die Gemeinde Birgland erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Öffentliche Reinlichkeit darstellen.

Hierzu sind sie in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband sowie Kampfhund zusätzlich mit angelegtem Maulkorb zu führen.

Außerhalb bebauter Gebiete sind solche Hunde angeleint und mit schlupfsicherem Halsband zu führen. Freier Auslauf ist außerhalb bebauter Gebiete nur möglich, wenn der Hund so durch Kommandos beherrschbar ist, dass er andere Menschen oder Tiere nicht belästigen oder ihnen gefährlich werden kann oder mit angelegtem Maulkorb. Kampfhunde sind auch außerhalb bebauter Gebiete angeleint, mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss zuverlässig und jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Auf den Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(3) Ausgenommen von den Verboten nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

1. einen großen Hund oder Kampfhund auf den in dieser Verordnung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine mit schlupfsicherem Halsband zu führen, oder einen Kampfhund ohne angelegten Maulkorb führt, oder einen großen Hund oder Kampfhund führt bzw. führen lässt ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen
2. das Tier in bebauten Ortsteilen angeleint führt, ohne zuverlässig oder nicht in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht zuverlässig oder nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen
3. außerhalb bebauter Gebiete einen Hund nicht angeleint bzw. nicht mit einem schlupfsicheren Halsband führt, oder bei freiem Auslauf außerhalb bebauter Gebiete den Hund nicht so durch Kommandos beherrscht, dass er andere Menschen oder Tiere belästigt oder ihnen gefährlich werden kann, oder einen Kampfhund außerhalb bebauter Gebiete nicht anleint oder nicht mit einem schlupfsicheren Halsband und angelegten Maulkorb führt.

§ 4 Inkraft-/Außer-Krafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Birgland, 14.06.2016
GEMEINDE BIRGLAND



Bachmann
Erste Bürgermeisterin

